Die Redaktion antwortet

Objekttyp: **Group**

Zeitschrift: **Film und Radio mit Fernsehen**

Band (Jahr): **9 (1957)**

Heft 18

PDF erstellt am: **31.05.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

Anna Magnani, die heute in Amerika arbeitet, temperamentvoll, von großartiger Leidenschaftlichkeit ... und Giulietta Masina in ihrem Heim, beide auf ihre Weise europäisches Wesen packend verkörpernd.

Die Redaktion antwortet

W. S. - *in Zürich und weitere Leser. Sie halten sich schon lange darüber auf, daß es nicht möglich sein soll, schlechte und verlogene Kitschfilme durch die Zensur auszuschalten. Sie meinen, diese müßte doch auch die Qualität prüfen, schon weil Kitsch unter Umständen viel schädlicher sein könne als manche Frivolität.*

Wir können es ihnen nachfühlen, daß ihnen hie und da die Galle in den Hals gestiegen ist, und sie sich fragten, ob denn kein Mittel vorhanden sei, gewisse Kitschfilme von jeder Vorführung durch einen Machtspruch auszuschließen. Der Gedanke ist verlockend; es wäre eine einfache und prompte Lösung, eine Qualitätszensur einzuführen, die über den guten Geschmack zu wachen hätte. Aber wer müßte diese Entscheide fällen? Wo ist die oberste Instanz, welche im Sinn der öffentlichen Meinung über alle notwendigen Eigenschaften und Begriffe verfügt, um im Einzelfall das Richtige zu treffen? Wollen sie etwa die Volksmehrheit über die Zulassung eines Films abstimmen lassen? Auch wenn die fähigsten Köpfe in eine solche Zensurbehörde abgeordnet würden, würde ihnen bald entgegengehalten, daß sie nicht «volkstümlich» zu entscheiden verstünden. Künstlerisch Anspruchsvolle wiederum könnten sich mit «volkstümlichen» Entscheiden nicht zufrieden geben.

Vor allem aber ist die Zensur eine Polizeimaßnahme. Anders als früher hat die Polizei heute ganz allgemein nicht mehr die Aufgabe, positiv die Volkswohlfahrt zu fördern. Sie ist dazu, wie die Geschichte bewiesen hat, denkbar ungeeignet. Sie muß gegen Störungen der öffentlichen Ordnung einschreiten, und diese wird durch die Aufführung schlechter Filme, Theaterstücke, Kompositionen usw. bestimmt nicht gestört. Vor allem hat sie keine künstlerischen Interessen zu verteidigen. Es ist das Recht jedes einzelnen freien Bürgers, hier selbst zu entscheiden und sich nicht wie zu Metternichs Zeiten oder heute im Osten vorschreiben zu lassen, was er sehen darf und was nicht, solange nicht die öffentliche Ordnung, Sicherheit oder Sittlichkeit gestört wird. Nur die kulturellen Institutionen und die Kirchen, vor allem aber die Filmbesucher selbst, müssen und können hier zum Rechten sehen. Sie müssen kritisch werden, sich rechtzeitig informieren, keine Kitschfilme besichtigen, oder, falls sie in einen solchen geraten, ihrem Mißfallen mutig Ausdruck geben. Schädlinge für eine Entwicklung zum Bessern sind nicht so sehr die Freunde des Kitsches, sondern jene, die wohl Kitschfilme als solche erkennen, aber nichts dagegen unternehmen, zum Beispiel keinen Verband unterstützen, der sich den Kampf gegen solche zur Aufgabe gemacht hat. Diese Lauen ermöglichen erst das internationale Kitschgeschäft. Wir dürfen nicht die Polizei mit einer Aufgabe belasten, die sie weder erfüllen kann noch soll, sondern bei uns selbst forschen, ob wir immer alles getan haben, was zur Eindämmung des gefährlichen Kitsches möglich ist.

Herausgegeben vom Zentralsekretariat SPFRV: Luzern, Brambergstraße 21. Dr. F. Hochstraßer. — Pfr. W. Künzi, Dr. R. Ley.
Abonnementsbetrag: Jährlich Fr. 12.—, halbjährlich Fr. 6.25, vierteljährlich Fr. 3.25, Einzelnummer 50 Rp. Postcheckkonto III 519.
Administration und Expedition: «Film und Radio», Laupen bei Bern. — *Druck:* Polygraphische Gesellschaft, Laupen (Bern).
«Film und Radio» erscheint vierzehntäglich

A.Z.
LAUPEN-BERN